

ST-KR

Herrn Rubel o.V.

über

Landrat

Herrn Kilian

Li 20. Mai 2022

über

Fachbereichsleiterin II

SO 20.5.2022

Frau Schmidt

Antwortvorschlag zur Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion Nr. 22/22 – Einhaltung von Brandvorschriften in den Flüchtlingsunterkünften im Rheingau-Taunus-Kreis

1. *Sind im Zuge des aktuellen Flüchtlingszustroms von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine die für die Flüchtlingsunterkünfte geltenden Brandschutzvorschriften geändert worden, und falls ja, inwiefern (bitte unter Nennung der jeweiligen Norm und unter Erläuterung der betreffenden Änderung beantworten)?*

Nein.

2. *Erfüllen die im RTK befindlichen Flüchtlingseinrichtungen gegenwärtig die nach den geltenden Brandschutzvorschriften normierten Anforderungen?*

Ja, die Einhaltung der Brandschutzvorschriften wird regelmäßig kontrolliert.

3. *Falls die unter dem Punkt 2 gestellte Frage zu verneinen ist:*

a) *Welche der im RTK befindlichen Flüchtlingseinrichtungen erfüllen die betreffenden Anforderungen nicht?*

b) *Auf welche Grund/Umstände ist die fehlende Erfüllung der durch die geltenden Brandschutzvorschriften normierten Anforderungen zurückzuführen?*

s.o.

4. *Ist im Zuge der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften im Rheingau-Taunus-Kreis ein Zusammenwirken der unteren Bauaufsichtsbehörde und der örtlichen Brandschutzdienststelle ggf. im Wege der Amtshilfe nach §§ 4 FF. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) nötig bzw. nötig gewesen?*

Die untere Bauaufsichtsbehörde und der Brand- und Katastrophenschutz werden regelhaft bei der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften hinzugezogen.

5. *Ist im Zuge der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften in Rheingau-Taunus-Kreis in vorherigen Beherbergungsstätten – Hotels, Jugendherbergen, etc. – das typische Gepräge eines Beherbergungsbetriebes erhalten geblieben und der zuvor genehmigte Nutzungsrahmen eingehalten worden?*

Im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es nur zwei Unterkünfte die in einer ehemaligen Beherbergungsstätte, nämlich Hotels, betrieben werden. Soweit erforderlich wurden notwendige Genehmigungen zur Nutzungsänderungen eingeholt.

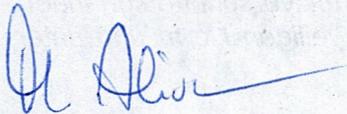
Im Regelfall dürfte durch die Nutzung von Beherbergungsstätten zur Unterbringung von Geflüchteten keine brandschutztechnische Anpassung zu veranlassen sein, solange die Beherbergungsstätte das typische Gepräge eines Beherbergungsbetriebes nicht verliert.

6. *Sind Flüchtlingsunterkünfte, in denen mehr als 30 Personen untergebracht werden, als Sonderbau zu klassifizieren?*

Bei einer höheren Belegungsdichte sind die Schwellenwerte für höhere materielle Baurechtsanforderung gemäß Musterbeherbergungsstättenverordnung (MBeVO) zu beachten. Diese liegen bei 30 Betten (geregelter Sonderbau MBeVO) und 60 Betten (erweiterte Anforderungen gemäß MBeVO). Werden diese Schwellenwerte überschritten, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

7. *Wurden die Anforderungen für Sammelunterkünfte der unter dem Punkt 6 erfragten Art in einem Brandschutzkonzept einzelfallbezogen festgelegt (vgl. § 53 HBO)?*

Ja, ansonsten hätte keine Nutzungsgenehmigung erteilt werden können.



M. Aisch